

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelung über
ärztliche Zwangsmaßnahmen im Betreuungsrecht und
zur Stärkung des Ultima-Ratio-Gebots sowie der Selbst-
bestimmung der Betroffenen

Referentenentwurf des Bundesministeriums der
Justiz und für Verbraucherschutz

20.03.2026

Der Gesetzentwurf regelt, unter welchen Umständen eine ärztliche Zwangsmaßnahme auch außerhalb eines Krankenhauses erfolgen kann. In diesem Zusammenhang werden auch Änderungen im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vorgenommen. Diese betreffen unter anderem die §§ 321 und 331 FamFG, die Fragen der gesetzlichen Unterbringung regeln. Bei der Gelegenheit möchten wir die dringend gebotene Schaffung von Regelungen zur Berücksichtigung psychotherapeutischer Sachverständigengutachten in Unterbringungsverfahren anregen.

Sachverständigengutachten von Psychotherapeut*innen zur gesetzlichen Unterbringung

Die Approbation als Psychotherapeut*in befähigt, analog zur Approbation als Ärzt*in, grundsätzlich zur Erstellung von Sachverständigengutachten. Seit Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes im Jahr 1999 sind psychologische und ärztliche Psychotherapeut*innen sozialrechtlich und berufsrechtlich gleichzustellen; beide Berufsgruppen erlangen ihre Befähigung aufgrund ihrer Berufsausbildung und Approbation. Bedauerlicherweise wird trotz dieser grundsätzlichen Gleichstellung bei der Frage über die Befähigung zur Erstellung gerichtlicher Sachverständigengutachten weiterhin zwischen ärztlichen und psychotherapeutischen Sachverständigen differenziert. Zwar existieren bereits gesetzliche Regelungen, wie beispielsweise § 163 FamFG, welche – neben den ärztlichen Sachverständigen – auch solche mit psychotherapeutischer Berufsqualifikation zulassen, jedoch fehlt eine generelle Berücksichtigung, wenn es um Fragen der gesetzlichen Unterbringung geht.

Nach § 167 Absatz 6 Satz 2 FamFG in Verbindung mit § 151 Absatz 6 FamFG kann eine Psychotherapeut*in dann als Sachverständige*r für eine Unterbringung von Kindern und Jugendlichen herangezogen werden, wenn es sich um eine Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung oder einem Heim handelt, nicht jedoch, wenn die Unterbringung aufgrund einer psychischen Erkrankung in einem Krankenhaus erfolgt. Diese Differenzierung ist weder sachgerecht noch fachlich begründbar. Psychotherapeut*innen haben die Befähigung zur Diagnostik und Behandlung psychischer Erkrankungen und verfügen daher über die erforderlichen Kompetenzen zur Beurteilung, ob eine Unterbringung aufgrund einer psychischen Erkrankung erforderlich ist oder nicht. Während es gesetzlich möglich ist, dass auch Ärzt*innen mit einer anderen Fachrichtung als Psychiatrie, zum Beispiel Orthopädie, eine gerichtliche Unterbringung anordnen können, sofern sie eine gewisse Erfahrung in der Psychiatrie haben, werden Psychotherapeut*innen, die über eine fünfjährige psychotherapeutische Ausbildung auch in der Psychiatrie verfügen, nicht zugelassen.

Das ist unter Qualitäts Gesichtspunkten und im Hinblick auf die Patientensicherheit nicht nachvollziehbar, zumal Psychotherapeut*innen als Teil ihrer Aus- und künftig Weiterbildung verpflichtet sind, Erfahrungen in der Psychiatrie zu sammeln.

Darüber hinaus sind Psychotherapeut*innen in den Krankenhäusern für Psychiatrie und Psychosomatik zu einer zentralen Säule für die Versorgung der Patient*innen geworden. Psychotherapie und psychotherapeutische Kompetenzen sind unverzichtbar für eine gute und an den Bedürfnissen der Patient*innen orientierte Behandlung – auch und gerade in der Akutpsychiatrie. In vielen Kliniken übernehmen sie bereits heute – gemeinsam mit den Ärzt*innen – alle anfallenden Routineaufgaben von der Aufnahme bis zur Entlassung der Patient*innen und beteiligen sich an Diensten. Die anstehenden Herausforderungen in der Gesundheitsversorgung durch den zunehmenden Fachkräftemangel können nur bewältigt werden, wenn die vorhandenen Kompetenzen der verschiedenen Berufsgruppen bestmöglich genutzt werden. Auch deshalb ist eine Erweiterung der Sachverständigentätigkeit von Psychotherapeut*innen auf Unterbringungsverfahren dringend geboten.

Die Bundespsychotherapeutenkammer schlägt vor, in den folgenden Paragraphen des FamFG Psychologische Psychotherapeut*innen und Fachpsychotherapeut*innen für Erwachsene beziehungsweise Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen und Fachpsychotherapeut*innen für Kinder und Jugendliche als Sachverständige zu ergänzen. Dies ermöglicht eine Gleichstellung von psychologischen und ärztlichen Psychotherapeut*innen.

Zu Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- **Änderungsvorschlag zu Nummer 6 b)**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

*„(1) Vor einer Unterbringungsmaßnahme hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der Maßnahme stattzufinden. Der Sachverständige hat den Betroffenen vor der Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Das Gutachten soll sich auch auf die voraussichtliche Dauer der Unterbringungsmaßnahme erstrecken. Der Sachverständige soll Arzt für Psychiatrie, **Psychologischer Psychotherapeut oder Fachpsychotherapeut für Erwachsene sein**; als Arzt muss er Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie haben. Bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder bei deren Anordnung soll der Sachverständige nicht der zwangsbehandelnde Arzt sein.“*

bb) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

...

- **Änderungsvorschlag zu Nummer 8**

8. § 331 wird durch den folgenden § 331 ersetzt:

„§ 331

Einstweilige Anordnung

(1) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme anordnen oder genehmigen, wenn

1. dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme gegeben sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht,

*2. ein ~~ärztliches~~ Zeugnis über den Zustand des Betroffenen und über die Notwendigkeit der Maßnahme vorliegt; der **Sachverständige Arzt**, der das ~~ärztliche~~ Zeugnis ausstellt, soll Arzt für Psychiatrie, **Psychologischer Psychotherapeut oder Fachpsychotherapeut für Erwachsene** sein; als Arzt muss er Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie haben; dies gilt nicht für freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 312 Nummer 2 und 4,*

3. im Fall des § 317 ein Verfahrenspfleger bestellt und angehört worden ist und

4. der Betroffene persönlich angehört worden ist.

Eine Anhörung des Betroffenen im Wege der Rechtshilfe ist abweichend von § 319 Absatz 4 zulässig.

...“

Weitere Änderungen zum FamFG

- **Änderungsvorschlag zu § 167 Absatz 7**

„§ 167

Anwendbare Vorschriften bei Unterbringung Minderjähriger und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Minderjährigen

(...)

*(6) In Verfahren nach § 151 Nr. 6 und 7 soll der Sachverständige Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sein. **In Verfahren der Genehmigung einer freiheitentziehenden Unterbringung oder freiheitentziehenden Maßnahme nach § 151 Nr. 7 kann der Sachverständige auch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche sein.** In Verfahren nach § 151 Nr. 6 kann das Gutachten auch durch*

*einen in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen Psychotherapeuten, Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen erstattet werden. In Verfahren der Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen genügt ein ärztliches **oder psychotherapeutisches** Zeugnis; Satz 1 gilt entsprechend.
(...)“*